

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 26 (1985)
Heft: 2

Artikel: Glieder einer Kette : der Popieluszko-Prozess und seine unterschlagene Vorgeschichte
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1094292>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Popieluszko-Prozess und seine unterschlagene Vorgeschichte

Glieder einer Kette

Vor dem Bezirksgericht Thorn in Polen wird ein Verbrechen am Priester Popieluszko verhandelt. Aber wirklich nur eines, das abschliessende. Vor seiner Ermordung war er laufend das Opfer anderer Verbrechen gewesen. Zu diesen hatte unter anderm das Justizverbrechen einer falschen Anklageerhebung aufgrund gefälschter Beweismaterialien gehört. Darüber berichtet hier Bohdan Gorski.

Der Prozess, der in der polnischen Stadt Thorn (Torun) am 27. Dezember 1984 begann, ist ein Präzedenzfall. Vor die Gerichtsschranken gerufen wurden drei polizeiliche Berufskiller und ihr unmittelbarer Vorgesetzter und Auftraggeber, Oberst Adam Pietruszka, der Stellvertretende Leiter der Vierten Abteilung im Innenministerium, das auch den polnischen Sicherheitsdienst umfasst.

Ungewöhnlich ist dabei nicht der Anlass, nämlich der polizeiliche Mord an einem Opponenten. Seit Ausrufung des Kriegszustandes im Dezember 1981 sind Mordtaten und Entführungen, deren Opfer durchwegs Solidarnosc-Sympathisanten waren, mehrfach vorgekommen. Der Prozess ist *deshalb* eine Ausnahme, weil er überhaupt stattfindet. Die Mörder und ihr direkter Auftraggeber mussten eingeklagt werden, weil sich die indirekten Auftraggeber nicht anders zu helfen wussten. Statt seine Henker zu belohnen, muss sich der Sozialismus auf ihre Kosten reinzuwaschen versuchen.

In Polen glaubt niemand an die Echtheit des Prozesses, an die Wahrhaftigkeit und Vollständigkeit der Aussagen, aber als Sieg des Volkes empfindet man schon die blosse Tatsache, dass sich das Regime auf Druck von unten genötigt sieht, ein Strafgericht gegen seine Knechte vorzuspielen.



Der Prozess als solcher geht an den Tatsachen vorbei.

Der Tatbestand des Mordes war nur die Endstation der verbrecherischen Umtriebe, die sich der Sicherheitsapparat und seine Mordkommandos im Falle Popieluszko hatten zuschulden kommen lassen. Man weist das letzte Glied der Kette isoliert vor und tut so, als hätte es die Kette nie gegeben. Und dabei war Jerzy Popieluszko schon jahrelang das Opfer des gleichen Täterkreises gewesen.



Schon seit 1982 war Jerzy Popieluszko (wie zahlreiche andere Priester) das Objekt vielfältiger Polizeimassnahmen, koordiniert von der gleichen SD-Abteilung, in der die nachmaligen Mörder zu finden sind.

– Seine Gottesdienste wurden mehrstufig überwacht, seine Predigttexte ausnahmslos polizeilich auf Tonband aufgenommen.

– Alle seine priesterlichen und persönlichen Kontakte wurden polizeilich kontrolliert. Man fotografierte die Leute, die ihn besuchten. Praktisch war jeder Schritt des Priesters polizeilich überwacht.

– Sein Briefverkehr war so gut wie unterbunden. Dennoch wurden ihm anonyme Morddrohungen von «unbekannten Personen» zuge stellt. Ohne Wissen und Willen der polizeilichen Überwacher wäre das unmöglich gewesen.

– «Unbekannte Täter» unternahmen schon vor gut einem Jahr einen Sprengstoffanschlag auf den Priester.

– Später «fand» die Polizei ganz offiziell Munition und Sprengstoff in Popieluszkos Wohnung und legte das amtlich als Beweismaterial für seine staatsfeindlichen Umtriebe vor. Heute steht nicht einmal mehr dieses amtliche Glied der Kette zur Diskussion.

Wie sich der anonyme Anschlag vor mehr als

„NIE BÓJCIE SIĘ TYCH, KTÓRZY ZABIJAJĄ CIAŁO, LECZ DUSZY ZABIĆ NIE MOGĄ.“
(Ewangelia według św. Mateusza – 10, 28)

✝

NIEODŻALOWANY ŚWIĘTEJ PAMIĘCI

KSIĄDZ JERZY POPIELUSZKO

ŚWIĘTA BOGA I OJCZYZNY
KAZNODZIEJA CHRYSYTUSA I SOLIDARNOSCI
ZYŁ LAT 37

PORWANY I ZAMORDOWANY W PAŹDZIERNIKU 1984 ROKU

POZOSTANIE NAM KAPŁANEM I PRZEWODNIKIEM NA ZAWSZĘ
SOLIDARNOSC WALCZĄCA

MÓDLMY SIĘ ZA OFIARY I ZA OPRAWCÓW

Todesanzeige für Popieluszko, herausgegeben von der Untergrund-Gewerkschaft «Solidarnosc Walczaca» («Kämpfende Solidarität»):

«Wir wollen beten für die Opfer und für die Henker.»

Jahresfrist abspielte, hat der Priester selbst erzählt:

«In der Nacht vom 13. auf den 14. Dezember (1983) hatte ich Pakete mit Weihnachtsgeschenken für die Kinder im Spital vorbereitet. Nachts um zwei Uhr klingelte es an der Tür. Zum Glück bin ich nicht aufgestanden, denn gleich danach folgte eine Explosion. Man hatte einen Ziegel, an welchem Sprengstoff befestigt war, in die Wohnung geworfen. Zwei Fenster wurden zerstört.»

Die Täter blieben, wie in allen ähnlichen Fällen, «unbekannt» und sind es bis heute geblieben. Wie konnten sich unbekannte Täter an eine so ausgiebig bewachte und überwachte Person wie Popieluszko heranmachen? Für solche Aktionen kamen ausschliesslich Berufs- und Gesinnungsgenossen von Hauptmann Piotrowski in Frage, den man später als direkten Täter vor Gericht gestellt hat.



Aber eigentlich noch verräterischer als diese kriminell-terroristischen Aktionen ist das amtliche Vorgehen gegen Popieluszko, denn der Sicherheitsdienst schlug auch den «Rechtsweg» ein, und damit ist der staatliche Justizapparat unwiderlegbar in den Fall Popieluszko verwickelt.

Seit den ersten Januartagen 1984 wurde Popieluszko ständig zu Verhören vorgeführt (siehe seine Aussagen dazu in ZB Nr. 22/1984); er war polizeilichen Erpressungen und Drohungen ausgesetzt. Gegen ihn lief ein Strafverfahren, und weil man es nicht mit der Verfolgung seiner Meinungsdelikte (Predigttexte siehe ZB Nr. 3/1984 und 22/1984) bewenden lassen wollte, fabrizierte man anderweitiges «Beweismaterial». Nämlich Munition und Sprengstoff, das der Sicherheitsdienst in Popieluszkos Wohnung brachte und dann dort «entdeckte».

Dieser «Tatbestand» ist in der Anklageschrift vom 12. Juli 1984 ganz offiziell enthalten. Heute tut man dergleichen, als sei davon nie die Rede gewesen. Sonst müsste man erklären, warum die Leute, die für einen Mord gut genug waren, nicht gut genug für eine Beweisfalschung hätten sein sollen. Die gleiche SD-Abteilung, aus deren Reihen sich unbestrittenermassen die Mörder rekrutierten, hatte auch die Beweise vorgelegt, die das amtliche Justizwesen für seine Anklageerhebung akzeptierte.

Gewiss ist die Anklage gegen Popieluszko kurz nach ihrer Erhebung fallengelassen worden. Aber aufgrund des Amnestiegesetzes vom 22. 7. 1984 und nicht aufgrund ihrer unwahren Tatbestände. Sie sind als amtliche Lesart amtlich nie ausser Kraft gesetzt worden; man will sie lediglich vergessen machen.

Von Popieluszkos «konterrevolutionären Umtrieben» (samt der seinerzeitigen Anklage deswegen) war zwar vor dem Thorner Gericht durchaus die Rede, aber das bezog sich auf die «Hetze» seiner Predigten und seiner priestertlichen Tätigkeit. Auf seine Vorbereitung zu Sprengstoffattentaten ist man – soweit aus den

bisherigen Prozessberichten ersichtlich – überhaupt nicht eingetreten und schon gar nicht auf das Zustandekommen der diesbezüglichen Beweislage durch die gleiche oder die zugeordnete Täterschaft, die sich wegen Mordes zu verantworten hat.

Tatsächlich ist die Anklageschrift vom 12. 7. 1984 gegen Popieluszko nicht weniger kompromittierend als seine Ermordung. Und ihre ausgiebige Behandlung müsste unabdingbar ein Bestandteil des Verfahrens gegen die Mörder Popieluszkos sein (weil ihre Abteilung auch jenes «Beweismaterial» vorgelegt hat), wenn der Prozess Anspruch auf Echtheit erheben soll.

Es hat zu diesem Fall eine Vorgeschichte mit einer Menge rechtserheblicher Tatbestände gegeben, die ein normales Gericht überprüfen müsste. Insbesondere ist die Beantwortung folgender Fragen unumgänglich:

– Wer hat in der Nacht vom 13. auf den 14. Dezember 1983 die Explosion in der Wohnung von Popieluszko verursacht?

- Wer ist wiederholt in seine Wohnung eingebracht?
- Wer hat Munition, Sprengstoff und Tränengasgranaten in die Wohnung des Priesters geschmuggelt, um sie der Staatsanwaltschaft als «Beweis» vorzulegen?

Der Behandlung dieser Fragen hätte unweigerlich eine Erweiterung des Angeklagtenkreises zu folgen. So müsste sich insbesondere die Stellvertretende Staatsanwältin Anna Jackowska wegen Rechtsmissbrauchs verantworten. Natürlich wäre dann die Frage gestellt, warum sie das von sich aus hätte begehen sollen. Doch das ist schliesslich die gleiche Frage, wie sie sich bezüglich der Mörder von Popieluszko stellt. Ihre Tat ergibt als Tat von Einzelpersonen überhaupt keinen Sinn. Aber dort, wo sie flagranterweise einen Sinn ergibt, hört die Wahrheitsfindung des Gerichtes auf.

Wir legen heute als Dokument die Anklageschrift vom 12. Juli 1984 gegen Popieluszko vor (S. 1 und 2 des elfseitigen Textes). Weil sie zur Vorgeschichte gehört.

Das Dokument

Warschau, den 12. Juli 1984

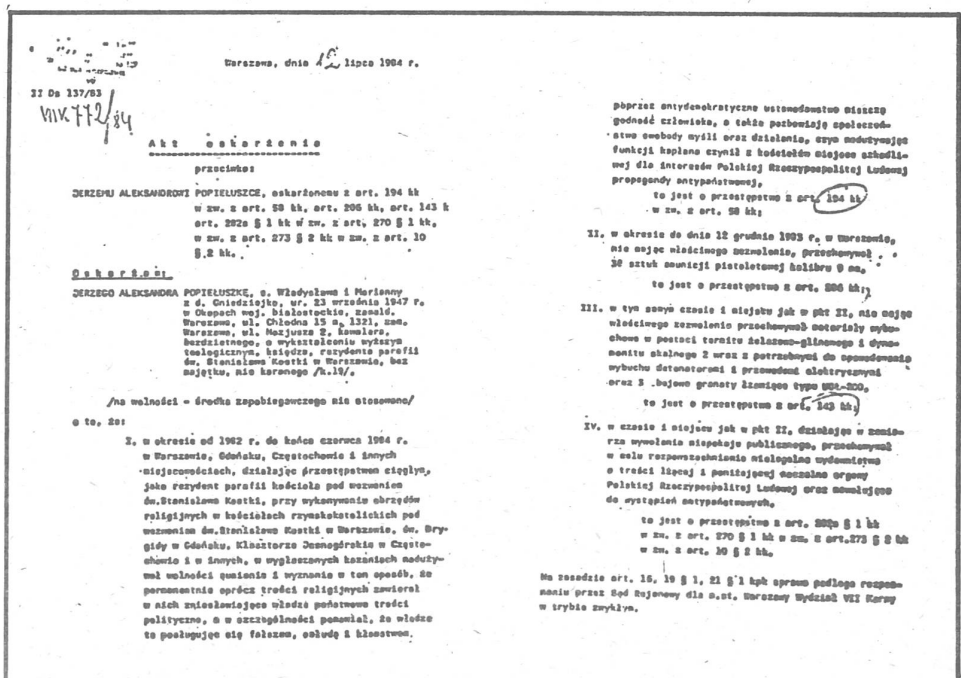
Aktenzeichen 11 Da 137/83
VII K 772/84

Anklageschrift

gegen

Jerzy Alexander Popieluszko. Er ist angeklagt

nach Strafgesetzbuch Artikel 194 in Verbindung mit Art. 58, Art. 286, Art. 143, Art. 282a Paragraph 1 in Verbindung mit Art. 273 Paragraph 2 in Verbindung mit Art. 10 Paragraph 2.





Briefmarke der Untergrund-Solidarnosc: Die gekreuzigte Solidarität.

Ich klage hiermit an

den Jerzy Alexander Popieluszko, Sohn des Wladyslaw und der Marianna (geborene Gnidziejko), geboren in Okopy, Wojewodschaft Bialystok am 23. September 1947, angemeldet in Warschau, Hozjusz-Strasse 15, Wohnung 1321, wohnhaft in Warschau, Hozjusz-Strasse 2, ledig, kinderlos. Hochschulabschluss als Theologe, Priester an der Pfarrei St. Stanislaw Kostka in Warschau, ohne Vermögen, nicht vorbestraft (k 19).

(Der Angeklagte befindet sich infolge Nichtanwendung von präventiven Massnahmen auf freiem Fuss.)

Anklagepunkte

1.

Der Angeklagte hat von 1982 bis Ende Juni 1984 in Warschau, Danzig, Tschenstochau und anderswo andauernd verbrecherisch gewirkt, während er als Priester des Pfarramtes St. Stanislaw Kostka in Warschau sein Priesteramt in den römisch-katholischen Kirchen St. Stanislaw Kostka in Warschau und St. Brigitta in Danzig sowie im Kloster Jasna-gora in Tschenstochau und anderswo ausübte. In seinen Predigten missbrauchte er andauernd die Glaubens- und Gewissensfreiheit, indem er ständig dem religiösen Teil noch politische Teile zufügte, in denen er die staatlichen Behörden verunglimpfte. Insbesondere unterstellte er, die Machthaber bedienten sich der Falschheit, der Heuchelei und der Lüge, zerstörten durch eine antidemokratische Gesetzgebung die Menschenwürde und beraubten die Öffentlichkeit der

Orbitaler Polentourismus

Nach einer kriegsrechtlich bedingten Zäsur von drei Jahren geht man in Polen wieder daran, Geld für touristische Einrichtungen zu investieren. Repräsentatives Zeichen dafür ist die Renovation des traditionsreichen Hotels «Bristol» in Warschau.

Für Polen ist Orbis das, was Intourist für die Sowjetunion ist, nämlich die Monopolorganisation für touristische Belange.

Orbis hatte in der Gierek-Ära einen starken Aufschwung erlebt. Sie offerierte Gruppenreisen nicht nur im Inland, sondern auch ins sozialistische und ins nichtsozialistische Ausland. Im Inland baute sie mit Hilfe westlicher Firmen ihre Infrastruktur aus, um auch den Devisentouristen möglichst viele Polen-Reisen anbieten zu können.

In den siebziger Jahren stieg die Zahl präsentabler Orbis-Hotels von 22 auf 53, die Zahl ihrer Betten von 6000 auf 18 000; hinzu kamen 20 000 Restaurantplätze.

Solche Investitionen lohnten sich. Ein Beispiel dafür war das von einer schwedischen Firma gebaute Hotel Forum in Warschau. Die Dollars, die man hatte investieren müssen, waren tatsächlich nach weniger als fünf Jahren wieder eingebracht.

Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Hinweis in der Warschauer Zeitung «Express Wieczorny» vom 24. 12. 1984, wonach westliche Unternehmen für den Bau eines Erstklasshotels ein bis zwei Jahre benötigten, die planwirtschaftlichen Unternehmen des eigenen Landes aber fünf bis zehn Jahre.

Die Ausrufung des Kriegszustandes am 13. Dezember 1981 lähmte in der Folge auch die Aktivitäten von Orbis. Mit den Gruppenreisen ins Ausland und mit den Devisengästen in Polen war es vorerst einmal praktisch zu Ende. Doch in den letzten Monaten von 1984 hat die Besetzung eingesetzt.

So will man jetzt auch mit der Renovation des traditionsreichen Hotels «Bristol» beginnen, dessen Betrieb nach dem Militärputsch von 1981 eingestellt worden war. Das Hotel war um die Jahrhundertwende im damaligen Russisch-Polen von einer Aktiengesellschaft innerhalb von zwei Jahren gebaut worden. Für die jetzige Renovation sind vier Jahre veranschlagt. Die Kosten belaufen sich auf 5 bis 6 Millionen Dollar plus «einige Milliarden Zloty».

Eine andere Frage ist es, wie die Polen unterkommen, die in Polen selbst reisen. Das ist nicht eine Sorge von Orbis, sondern der staatlichen Handelsinspektion (PIH). Laut «Rzeczpospolita» (Warschau, 15./16. 12. 1984) hat die PIH vor kurzem 38 Hotels in verschiedenen Wojewodschaften untersucht und dabei festgestellt, dass praktisch wie nichts so ist, wie es sein sollte.

Den anonym auftretenden PIH-Inspektoren wurde schon mehrfach die Übernachtung verweigert, obwohl es freie Zimmer gab. Ein Drittel der Hotels erfüllte die Anforderungen ihrer Kategorie nicht einmal in den Hauptbelangen. In den Zimmern fehlten die sanitären Einrichtungen; vielerorts funktionierten Licht, Radio, Telefon «und so weiter» nicht. Dafür waren in 30% der Fälle die Rechnungen illegal überhöht. Jedem Gast eines Zweibettzimmers wurde zum Beispiel der volle Preis eines Einzelzimmers berechnet und wahrhaftig so weiter, denn man stiess in insgesamt 10 000 Rechnungen auf nicht weniger als 350 Arten von Unregelmässigkeiten. vp

Freiheit des Denkens und Handelns. Auf diese Weise machte er unter Missbrauch seines Priesteramtes aus den Kirchen einen Ort staatsfeindlicher Propaganda zum Schaden der Volksrepublik Polen.

(Tatbestand nach StGB Art. 194 in Verbindung mit Art. 58)

2.

In der Zeit bis zum 12. Dezember 1983 hat der Angeklagte in Warschau ohne die erforderliche Genehmigung 38 Schuss Pistolenmunition, Kaliber 9 mm, aufbewahrt.

(Tatbestand nach Art. 286 StGB)

3.

In der gleichen Zeitspanne und am gleichen Ort hat er ohne die erforderliche Genehmigung Sprengstoffe in Form von Eisentonerde-Thermit und Felsdynamit Nr. 2 aufbewahrt, zusammen mit den zur Auslösung der Explosion erforderlichen Zündern und den

elektrischen Leitungen, ferner drei Tränengas-Kampfgrenaten vom Typ UGL-200.

(Tatbestand nach Art. 143 StGB)

4.

In der gleichen Zeitspanne und am gleichen Ort hat er in der Absicht, öffentliche Unruhe zu stiften, illegale Schriften zum Zwecke ihrer Verbreitung aufbewahrt. Ihr Inhalt war für die höchsten Staatsorgane der Volksrepublik Polen verleumderisch und herabsetzend und rief zu staatsfeindlichen Auftritten auf.

(Tatbestand nach StGB Art. 282a Paragraph 1 in Verbindung mit Art. 270 Paragraph 1 in Verbindung mit Art. 273 Paragraph 2 in Verbindung mit Art. 10 Paragraph 2)

Aufgrund der Strafprozessordnung Art. 16, Art. 19 Paragraph 1 und Art. 21 Paragraph 1 wird die Sache vor dem Bezirksgericht der Stadt Warschau, Strafrechtliche Abteilung VII, im ordentlichen Verfahren behandelt. ■